



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

20. Oktober 2020

Compliance und Brexit

Dr. Georges Baur

COMPLIANCE DAY 2020



Einführung: Compliance und Brexit

- Definition von Compliance
- Brexit im Allgemeinen
- Brexit und Finanzdienstleistungen
- Alternativen?



Definition von Compliance



Verständnis im Allgemeinen

- Compliance ist für den Finanzdienstleistungssektor sehr wichtig.
- Begriff der Compliance reicht heute sehr weit.
- Compliance wird je nach Blickwinkel z.B. beschrieben als
 - Verhaltenskonzept;
 - Strategien und Systeme zur Verhinderung von Normverstößen.
- Als die drei wesentlichen Dimensionen von Compliance werden die folgenden gesehen:
 - Recht;
 - Integrität;
 - Respekt für den Kontext.¹

¹ Monika Roth, Compliance als Verhaltenskonzept, Managementkompass Juni 2010, S. 8-10



Rechtsregeln im Besonderen

- «Recht» meint nicht nur Gesetzesrecht, sondern Regeln im weitesten Sinne, z.B.
 - Internationales Soft Law;
 - Internationale oder Branchen- Standards;
 - Branchenregeln.
- Compliance ist einem steten Wandel unterworfen, da sich rechtliche Regeln und ethische Vorstellungen ändern, wie z.B. in den Bereichen
 - Geldwäsche;
 - Insiderhandel;
 - Steuertransparenz.



Abgrenzungen

- Im Zusammenhang mit Brexit ist vieles noch unklar, vor allem welche Rechtsregeln letztlich gelten.
- Es kann deshalb lediglich etwas zu Änderungen auf Grund des künftigen Drittlandstatus des Vereinigten Königreichs gesagt werden.
- Regeln internationaler Gremien (OECD; Basler Ausschuss etc.) sind durch den Brexit jedoch nicht berührt.
- Im Rahmen dieser Präsentation ist das Verständnis von Compliance auf ein im weitesten Sinn europarechtliches zu beschränken.



Brexit im Allgemeinen



Stand der Dinge

- Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedstaat mehr.
- Nach Ablauf der Übergangsfrist endet dessen Teilnahme an Zollunion, Binnenmarkt und EWR.
- Nach derzeitigem Stand der Dinge ist keine weitere Teilnahme am EU-Binnenmarkt bzw. EWR auf Grund eines Abkommens zu erwarten.
- Das Vereinigte Königreich (für den Warenverkehr: Grossbritannien) wird Drittstaat.
- Politisch-wirtschaftliche Kompromisse sind derzeit von der EU kaum zu erwarten.



Gegensätzliche Grundsätze

- Die EU unterscheidet vor allem in den Aussenbeziehungen strikt zwischen Binnenmarkt- und Handelsparadigma, also der Frage, ob ein Drittstaat am Binnenmarkt teilnimmt oder lediglich Marktzugang z.B. über ein Freihandelsabkommen bekommt.
- Das Selbstverständnis der EU als «Gemeinschaft des Rechts» stösst auf Primat der Politik von Drittstaaten (z.B. Vereinigtes Königreich, Schweiz).
- Das heisst nicht, dass Politik rechtliche Entscheidungen nicht trotzdem beeinflussen kann (z.B. politische Erwägungen in Äquivalenzentscheidungen der EU-Kommission).



Auswirkungen auf die EFTA-Staaten

- Mit der Schweiz bestehen verschiedene Abkommen, mit welchen die bisherigen Bilateralen Abkommen zwischen der EU und der Schweiz auf das Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz überführt werden.
- Im Bereich Warenverkehr existiert ein Zusatzabkommen betreffend Liechtenstein.
- Finanzdienstleistungen sollen auf der Basis gegenseitiger Äquivalenzanerkennung geregelt werden (Absichtserklärung).
- Die drei EWR/EFTA Staaten sind im Übrigen in Verhandlungen für ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich, wobei dies gegebenenfalls vom künftigen Abkommen mit der EU abhängen wird.



Brexit und Finanzdienstleistungen



Allgemeine Änderungen [1]

- Weil das Vereinigte Königreich aller Voraussicht nach ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr am Binnenmarkt teilnimmt, spielt es keine Rolle, ob dies mit Freihandelsabkommen oder «no deal» erfolgt.
- Finanzdienstleistungen sind aus EU-Sicht nur im Rahmen einer Binnenmarktteilnahme zu haben.
- Es bleibt dem Vereinigten Königreich nur ein Zugang zum Finanzdienstleistungsbinnenmarkt der EU als Drittstaat, vergleichbar mit der Schweiz.
- Die sog. «Passporting rights» fallen weg.



Allgemeine Änderungen [2]

- Im Vereinigten Königreich ansässige Finanzinstitute (z.B. Versicherungsunternehmen, Banken und andere Intermediäre) können im EWR keine Finanzdienstleistungen auf der Grundlage des Passporting-Systems mehr anbieten.
- Die Finanzdienstleistungsgesetzgebung wird für rechtlich unabhängige Tochtergesellschaften britischer Unternehmen im EWR anders gelten als für Zweigstellen britischer Unternehmen, die aufgrund britischer Genehmigungen im EWR zugelassen sind.
- Britisches Finanzdienstleistungsrecht ist nicht mehr automatisch EU-konform, sondern nur soweit eine EU-Äquivalenzanerkennung vorliegt.



Beispiel: Kreditrating-Agenturen (CRAs) – Änderungen

- Britische Ratingagenturen müssen von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) abgemeldet werden.
- Britische Ratingagenturen, die Teil einer Gruppe von Ratingagenturen sind, zu der auch eine im EWR ansässige und von der ESMA registrierte Ratingagentur gehört, können vom Ausschluss ausgenommen werden.
- Prospekte, die von einer britischen Ratingagentur herausgegeben werden, müssen klar und deutlich darauf hinweisen, dass die Ratings nicht von einer im EWR ansässigen und gemäss der einschlägigen Verordnung registrierten Ratingagentur abgegeben werden.



Beispiel: Kreditrating-Agenturen (CRAs) – Compliancefolgen

- Ratings britischer Agenturen können – ausser in den erwähnten Ausnahmefällen – nicht mehr für regulatorische Zwecke im EWR verwendet werden.
- Dies muss von Finanzdienstleistern ab dem 1. Januar 2021 berücksichtigt werden und ist deshalb direkt relevant für die Compliance.



Beispiel Vermögensverwaltung im V. K. – Änderungen

- Verwaltungsgesellschaften und Manager von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, «Fonds»), die im Vereinigten Königreich gemäss den entsprechenden Richtlinien zugelassen oder registriert sind, werden zu Nicht-EU-AIFs (Alternative Investmentfonds).
- Verwaltungsgesellschaften von OGAW aus dem EWR müssen eine Zulassung für die Verwaltung von Nicht-EU-AIFs erhalten.
- Die Verwaltung von Nicht-EU-AIFs im Vereinigten Königreich durch EWR-AIF-Verwalter untersteht neu strengeren Drittlandbestimmungen (z.B. hinsichtlich Kooperationsvereinbarungen für den Informationsaustausch).



Beispiel Vermögensverwaltung im V. K. – Compliancefolgen

- Die Delegation bestimmter operativer Funktionen an Anbieter mit Sitz im Vereinigten Königreich unterliegt den einschlägigen Richtlinienanforderungen (OGAW-RL; AIFMD).
- Wenn die Delegation die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement (oder das Anlagemanagement für OGAW) betrifft und einem in einem Drittland ansässigen Unternehmen übertragen wird, muss ein Kooperationsabkommen vorliegen.
- Die Verwahrstelle für EWR-AIF und im EWR zugelassene OGAW muss sich im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds befinden.
- All dies hat Folgen für die Compliance.



Alternativen?



Phantasievolle Ideen

- Im Vorfeld des Brexit kamen viele phantasievolle Ideen auf.
- Sollte die volle Marktmitgliedschaft für die britische Finanzindustrie nicht erreicht werden können, so sei folgendes denkbar:
 - «Drittlandspass» für das Vereinigte Königreich;
 - Rechtsverbindliche Vereinbarung über die Gleichwertigkeit, d.h. «Äquivalenzabkommen», wobei Kommission kein alleiniges Ermessen hätte, über die Äquivalenz zu entscheiden;
 - «Private Lösungen», d.h. Unternehmen verpflichten sich freiwillig zur Einhaltung der Vorschriften eines EU-Mitgliedstaates.
- All dies ist für die EU aus prinzipiellen wie präjudiziellen Gründen (insbesondere hinsichtlich der Schweiz) nicht akzeptabel.



«Gegenseitige Äquivalenzanerkennung» [1]

- Am 30. Juni 2020 unterzeichneten das Vereinigte Königreich und die Schweiz eine gemeinsame Erklärung zur Vertiefung der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzdienstleistungen.
- Die beiden führenden Finanzzentren in Europa wollen einen Präzedenzfall für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Finanzdienstleistungen und eine Grundlage für die künftige Zusammenarbeit schaffen durch:
 - Gegenseitige Anerkennung der Regulierungs- und Aufsichtssysteme des jeweils anderen;
 - Zusammenarbeit in internationalen Foren soll vertieft werden, sowohl bei der Gestaltung als auch bei der Umsetzung solider internationaler Standards.



«Gegenseitige Äquivalenzanerkennung» [2]

- Die Rolle der EU als Standardsetterin in Bezug auf die Governance, zumindest im Bereich der Finanzdienstleistungen, wird in Frage gestellt.
- Alternatives Modell der Finanzaufsicht und verwandter Bereiche?
 - Wird letztlich auch die Compliance der Finanzdienstleistungsunternehmen beeinflussen;
 - Erfolg ungewiss.



Fazit

- Mit dem Brexit verändert sich das regulatorische Umfeld im Verhältnis zum Vereinigten Königreich erheblich.
- Dabei stehen vor allem die Rahmenbedingungen des EWR-Rechts im Vordergrund.
- Internationalrechtliche Vorgaben, Soft Law, Standards und Branchenregeln gelten in der Regel unverändert weiter.
- Das die Compliance von Finanzdienstleistungsunternehmen beeinflussende Umfeld bewegt sich somit weiterhin stark und erfordert dementsprechende Aufmerksamkeit.



Weiterführende Quellen

- Liechtensteinische Landesverwaltung:
<https://www.llv.li/files/aaa/insight-brexit-2018.pdf>
- LJZ 1/2020 (Sabine Monauni & Stefan Barriga): https://www.llv.li/files/sewr/ljz_2020_01_003-liechtenstein-und-die-eu_mehr-als-eine-reine-wirtschaftsbeziehung-sabine-monauni.pdf
- Europäische Zentralbank:
https://www.ecb.europa.eu/pub/fie/article/html/ecb.fieart202003_01~690a86d168.en.html#toc3
- Europäische Kommission:
https://europa.eu/youreurope/citizens/consumers/financial-products-and-services/index_de.htm
- Schweizerische Bundesverwaltung: <https://www.fdfa.admin.ch/dea/en/home/verhandlungen-offene-themen/offene-themen/brexit.html>
- Insbesondere Kooperation Schweiz-UK post Brexit:
<https://www.sif.admin.ch/sif/en/home/dokumentation/medienmitteilungen/medienmitteilung.msg-id-79678.html>
- HM Government:
<https://www.gov.uk/government/publications/banking-insurance-and-other-financial-services-if-theres-no-brexit-deal/banking-insurance-and-other-financial-services-if-theres-no-brexit-deal-information-for-financial-services-institutions>





LIECHTENSTEIN-INSTITUT

**Besten Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

www.liechtenstein-institut.li
georges.baur@liechtenstein-institut.li

